

sollte von Toulouse aus geschehen, dass 581 auch noch Périgeux und Agen erobert wurden⁶⁸.

Dass Chlodwig jahrelang in Bordeaux und keiner anderen Civitas südlich der Garonne residierte, erweist die Metropole als Hauptort des Gebiets. Deshalb lassen sich die drei Phasen, die wir dem ersten Kapitel des Edictus entnahmen, über Bordeaux hinaus auch auf die anderen Civitates südlich der Garonne anwenden:

- 1) Dort hatte sich im Lauf des Jahrhunderts eine frankisierte Oberschicht gebildet, deren potentielle Erben auch im nördlichen Teil des 561/562 kleinen, 567/568 größeren Teilreichs Chilperichs saßen.
- 2) Nach der Vertreibung Chlodwigs (573) verboten Sigibert und/oder Sigulf den Erbgang an Leute im Reich Chilperichs. Auf den so enterbten Besitz konnten Fiskus und Günstlinge zugreifen⁶⁹, aber auch die von Edictus c. 3 in die Schranken gewiesenen *vicini*⁷⁰.
- 3) Das ungerechte Verbot zu kassieren, war sicher eine der dringlichsten Maßnahmen nach Chilperichs Sieg (577).

Eine andere Konstellation, die gleich gut zur ersten Bestimmung des Edictus passen würde, ist nicht bekannt.

Falls mit *hereditas* auch Besitz von Fiskalgut oder vom König tradierter Güter gemeint sein sollte⁷¹, sind gleichwohl erbliche Ansprüche vorauszusetzen, denn ohne solche Ansprüche wäre das *transire*, *dare* und *accipere* undenkbar, das der König gewährleistet wissen wollte.

Aus der Kausalkette ergibt sich die Datierung des Edictus auf 577. Ihr stellen sich zwei Indizien zur Seite.

*

Ozean: *Cognite iam Ponto et rubro pelagoque sub Indo, / transit et Oceanum fulgida fama sopho*, ebd. S. 201 bzw. S. 9.

68) Gregor, *Historiae* VI, 12, MGH SS rer. Merov. 1/1 S. 282; Karte des Zustands von 583 (vor Chilperichs Ermordung): Edward JAMES, *The Franks* (1988) S. 177 (wohl nach Longnon).

69) Zu diesen Gefahren ESDERS, *Römische Rechtstradition* (wie Anm. 26) S. 135 ff.

70) Zitiert unten S. 52. Das hieraus erschlossene Vizinenerbrecht mag Notrecht gewesen sein, das im Krieg um sich griff, um nun gleichfalls revidiert zu werden.

71) Stefan Esders, dem ich die kritische Durchsicht meines Manuskripts danke, hat auf diese Möglichkeit hingewiesen und dabei auch besitzrechtliche Implikationen der Dotierungen Galswinths und Brunichilds angesprochen. Der Kreis der Betroffenen und die Relevanz der Bestimmung würden dadurch umso größer.